

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DEUTSCHES INSTITUT FÜR TROPISCHE UND SUBTROPISCHE LANDWIRTSCHAFT

G. M. B. H.

in der Fassung vom 16. 10. 1969

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen

„Deutsches Institut für tropische
und subtropische Landwirtschaft
Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Sie hat ihren Sitz in Witzenhausen an der Werra.

Ihre Dauer ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, und zwar durch

a) Zurverfügungstellung der in ihrem Besitz befindlichen Lehrgebäude und Lehrinrichtungen an das Land Hessen als Schulträger für den Betrieb der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft.¹⁾

b) Übernahme von Aufgaben auf dem Gebiet der tropischen und subtropischen Landwirtschaft, insbesondere der landwirtschaftlichen Entwicklungshilfe und Förderung der Forschung und der Wissenschaft durch Zurverfügungstellung von Untersuchungsergebnissen etc. Die Lehrkräfte der Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft können an den genannten Aufgaben beteiligt werden.

Andererseits können die Mitarbeiter der GmbH in nebenamtlicher Form ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der tropischen und subtropischen Landwirtschaft den Studierenden der Ingenieurschule vermitteln.

c) Unterhaltung, Betrieb und Zurverfügungstellung der Bibliothek sowie des Archivs für die zu a) und b) genannten Zwecke.

d) Unterstützung bei der Stellensuche, Kontaktpflege, Beratung und Förderung der Absolventen während des Auslandsaufenthaltes im Rahmen der landwirtschaftlichen Entwicklungshilfe.

Unterstützung auch bei der Wiedereingliederung derselben nach Rückkehr in die Heimat.

e) Erwerb, Errichtung und Betrieb von Anlagen und Unternehmungen sowie die Vornahme von Handlungen aller Art, soweit diese zu den a)—d) genannten Zwecken dienen.

¹⁾ Vgl. hierzu die Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land Hessen über die Errichtung und Unterhaltung einer Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen vom 6. 10. 1966 sowie zwischen dem Land Hessen und der GmbH vom 15./18. 11. 1966 und spätere Änderungen.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4

Das Stammkapital beträgt DM 314 700,00.

§ 5

Eine Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon unter Lebenden bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates. Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen nur derjenige als Inhaber, dessen Erwerb unter Nachweis des rechtswirksamen Überganges der Gesellschaft angezeigt ist. Eine Verfügung, insbesondere Veräußerung und Übertragung von Teilen eines Geschäftsanteils, auch von Todes wegen, ist nur zulässig, wenn sowohl der abgetrennte Teil als auch der Restteil durch 500 teilbar ist und mindestens DM 500,00 beträgt. Die Entschädigung darf den Nennwert nicht übersteigen.

§ 6

Stirbt ein Gesellschafter, so sind dessen Erben verpflichtet, der Gesellschaft den Tod des Erblassers schriftlich mitzuteilen und ihr seinen Geschäftsanteil zum Nennwert zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist ihrerseits vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den Erben binnen spätestens 12 Monaten nach Zugang der Todesmitteilung die Übertragung des Anteils zum Nennwert auf die Gesellschaft oder eine ihr zu benennende Person zu verlangen.

Mit der Aufforderung zur Überlassung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters ruhen die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte, und zwar bis zur geforderten Übertragung des Anteils. Es genügt die Aufforderung gegenüber einem Erben oder dessen Bevollmächtigten, und, falls sie schriftlich erfolgt, durch Absendung der Aufforderung an die letzte bekannte Anschrift eines der Erben, oder, falls eine solche nicht bekannt, an die letzte bekannte Anschrift des letztbekannten Inhabers dieses Geschäftsanteils.

§ 7

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zugelassen. Als Entschädigung dürfen keine höheren Beträge als die eingezahlten Kapitalanteile bezahlt werden.

III. Verwaltung und Geschäftsführung

§ 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Versammlung der Gesellschafter,
- B. Der Aufsichtsrat,
- C. Der oder Die Geschäftsführer.

A. Die Versammlung der Gesellschafter:

§ 9

Die Versammlung der Gesellschafter wird unbeschadet der Bestimmungen über das Einberufungsrecht von Minderheiten (§ 50 GmbHG) durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Geschäftsführer bzw. einen von mehreren Geschäftsführern einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die von den Gesellschaftern mitgeteilten oder der Gesellschaft zuverlässig bekannt gewordenen Anschriften sowie durch den Bundesanzeiger oder das Veröffentlichungsblatt, auf das dessen Aufgaben übergegangen sind. Sie hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten.

Die Vorschrift des § 51 Abs. 3 GmbHG findet Anwendung; das gleiche gilt sinngemäß für § 51 Abs. 4 GmbHG. Soweit die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit erfolgt (§ 50 GmbHG), gelten § 51 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG. Die Versammlung der Gesellschafter hat zu beschließen über die lt. Gesetz ihrer Bestimmung unterliegenden Aufgaben, soweit diese nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind, sowie insbesondere über

- a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrates; §§ 101, 103 und 120 AktG 1965 finden sinngemäß Anwendung;
- b) die Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als DM 50 000,00;
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz und Rechten an Grundstücken im Werte von mehr als DM 50 000,00;
- d) die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft im Falle von deren Auflösung. § 21 der Satzung ist dabei zu beachten.

Die Beschlüsse der Versammlung der Gesellschafter werden nach Maßgabe der §§ 47 und 48 GmbHG gefaßt.

Beschlüsse, welche die Aufnahme von Darlehen betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Telegraphische Abstimmungen können nach den Vorschriften für die schriftlichen Abstimmungen (§ 48 Abs. 2 GmbHG) vorgenommen werden. Alle gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 10

Innerhalb von acht Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Versammlung der Gesellschafter stattzufinden, in der der Jahresabschluß für das vorausgegangene Geschäftsjahr und der zugehörige Geschäftsbericht zu verabschiedet sind (§ 46 Ziff. 1 GmbHG).

§ 11

Für die Gliederung und die Wertansätze in der Jahreshilanz sowie für den Inhalt des Geschäftsberichtes gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß.

Forderungen der Gesellschaft aus Krediten an Aufsichtsratsmitglieder (§ 115 AktG 1965) und an leitende Angestellte (§ 89 AktG 1965) sind in der Bilanz gesondert auszuweisen (§ 151, Abs. 1 III B, Ziff. 11 AktG 1965). Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Prüfung des Jahresabschlusses von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Beachtung der vom Bund und vom Rechnungshof des Landes Hessen aufgestellten Prüfungsrichtlinien vom 26. 9. 1948/30. 6. 1953 vorgenommen wird.

B. Der Aufsichtsrat:

§ 12

Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die für vier Jahre gewählt werden. Der Bund, das Land Hessen, die Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Instituts für tropische und subtropische Landwirtschaft (Freundeskreis Wilhelmshof) e. V. und die Auslandsiedlung GmbH entsenden je zwei, der Verband der Tropenlandwirte aus Witzenhausen e. V. einen Vertreter (§ 102 AktG 1965).

Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 13

Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder — im Falle von dessen Verhinderung — des Stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen, so oft dies zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist. § 110 Abs. 3 AktG 1965 findet Anwendung. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, eine Sitzung anberaumen. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist ein Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt, so muß er auf Verlangen zweier Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. In dieser Sitzung entscheidet über den gleichen Antrag bei erneuter Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters. Nach Ermessen des Vorsitzenden oder — im Falle seiner Verhinderung — seines Stell-

vertreter, können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf schriftlichem oder telegraphischem Wege herbeigeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind schriftlich niederzulegen.

Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst.

§ 14

Der Aufsichtsrat hat die durch die Satzung und kraft Gesetzes ihm zufallenden Aufgaben wahrzunehmen. Er beschließt über

- a) Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer, deren Anstellung und Entlassung und die Festsetzung ihrer Bezüge,
- b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
- c) die Gewährung von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder (§ 115 AktG 1965) und an leitende Angestellte der Gesellschaft (§ 89 AktG).

Seiner Zustimmung unterliegen Handlungen der Geschäftsführung, die zum Gegenstand haben:

- a) Anstellung und Entlassung von leitenden Angestellten,
- b) Aufnahme von Darlehen, soweit dafür nicht die Einwilligung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist,
- c) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz und Rechten an Grundstücken im Werte von über 2000,— DM, soweit dafür nicht die Einwilligung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist,
- d) Abschluß von Verträgen, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören und deren Gegenstand den Wert von 2000,— DM übersteigt,
- e) Veräußerung von der Gesellschaft gehörigen Geschäftsanteilen,
- f) Erwerb von Geschäftsanteilen für die Gesellschaft oder Maßnahmen betreffend Übergang von Geschäftsanteilen gemäß § 6.

Die Zustimmung kann von Fall zu Fall oder allgemein in näher bestimmtem Rahmen erteilt werden.

Der Aufsichtsrat kann die Erledigung einzelner Aufgaben einem engeren Ausschuß oder einem Sonderbeauftragten übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Zeit erfolgen. Unbeschadet dessen ist sie jederzeit widerruflich.

§ 15

Die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder richten sich nach § 116 AktG 1965.

§ 16

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehenden Barauslagen aus der Gesellschaftskasse erstattet.

C. Geschäftsführung:

§ 17

Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung. § 90 AktG 1965 findet sinngemäß Anwendung.

IV. Sonstiges

§ 18

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 19

Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen durch den Bundesanzeiger oder das Organ, auf das dessen Aufgaben übergegangen sind.

§ 20

Den zuständigen Stellen des Bundes und des Landes Hessen stehen die in §§ 48 Abs. 2, 113 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung angegebenen Rechte zu.

§ 21

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der bisherigen Zwecke (§ 2 a bis e) ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft zunächst zur Rückzahlung der von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitalanteile zu verwenden. Soweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft übersteigt, fällt es an eine von den Gesellschaftern auszuwählende gemeinnützige Körperschaft.

Der Beschluß der Gesellschafter über die Auflösung darf erst nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

